

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Selfkant Wolters GmbH Waldfeucht

## § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote/Kostenvoranschläge und der mit uns abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Diese Bedingungen gelten mit Erteilung des Auftrages, spätestens aber mit der Endgegennahme der Ware oder Leistung als anerkannt und rechtsverbindlich. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbeziehungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen, Katalogen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeiteten Angeboten halten wir uns 30 Kalendertage gebunden. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung unsererseits bzw. unserer Vertreter. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
2. Berechnungen, Abbildungen, Maße, Größe und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Diese Angaben sind eine technische Darstellung und enthalten nur dann und im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, sofern diese ausdrücklich gesondert schriftlich bestätigt wird. Geringfügige Abweichungen bei den Inhaltsangaben und Maßen bis zu plus/minus 3 % gelten noch als vertragsgemäß.
3. Darüber hinaus behalten wir uns Verbesserungen, insoweit vor, dass wir berechtigt sind, die verwendeten Stoffe bzw. Produktionsmaterialien - ggf. in Abweichung zu den Angaben in Katalogen, Prospekten und Preislisten - zu ändern. Hierauf beruhende Reklamationen sind - vorbehaltlich der Regelung des § 6 Ziffer 3 - ausgeschlossen.
4. Die Verkaufsangestellten (Handelsgehilfen und Vertreter sowie Fahrer) sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Im übrigen sind sie nicht ermächtigt, die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, dass eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie ähnliche Erklärungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht oder sich vorbehält, entgegenzunehmen. Vorstehende Erklärungen sind ausschließlich gegen uns an den angegebenen Firmensitz schriftlich anzuzeigen.

## § 3 Preise

1. Nach Vertragsabschluss sind wir bei Verträgen mit Nichtkaufleuten für einen Zeitraum von vier Monaten an die vereinbarten Preise gebunden. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum bei Geschäften mit Nichtkaufleuten mehr als vier Monate liegen, sowie bei allen Geschäften mit Kaufleuten, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung geltenden gültigen Preise unsererseits. Übersteigen bei Geschäften mit Nichtkaufleuten die letztgenannten Preise, insbesondere aufgrund nach Angebotsabgabe eingetretener Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen, die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10 %, so sind wir berechtigt, Verhandlungen über eine für beide Parteien angemessene Anpassung des Preises zu verlangen. Bei Verwendung der Geschäftsbedingungen, gegenüber Nichtkaufleuten ist bei Übersteigen der Preise um mehr als 10 % der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Bei Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Nichtkaufleuten schließen die Preise die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt - vorbehaltlich der Gefahrtragungsregel unter § 5 - ab Braunsrath. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für Verpackung und Versand, ferner die Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie etwaige Zollkosten.
4. Warenlieferungen erfolgen aus verpackungs- und versandtechnischen Gründen in teilweise demontiertem Zustand. Eine Montage der zu liefernden Waren erfolgt grundsätzlich nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

#### **§ 4 Liefer- und Leistungszeit**

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Etwaige Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klärung aller Einzelheiten, deren Kenntnis für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen oder fehlende Mitwirkung des Kunden usw. auch wenn diese bei unseren Lieferanten und Unterpelieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus - vorbehaltlich der Regelung unter § 4 Ziffer 6 - keine Schadenersatzansprüche herleiten.
5. Beruht das Überschreiten der vereinbarten Liefertermine auf Umstände, die durch uns zu vertreten sind, so ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Lieferung zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
6. Entsteht dem Käufer wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, nachweislich ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weitergehender Schadenersatzansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, höchstens jedoch aber 10 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig, also nicht vertragsgemäß geliefert werden kann. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Käufer den gesamten Verzugschaden geltend machen. Gleiches gilt, wenn der Schadenersatzanspruch auf eine von uns zu vertretenden Unmöglichkeit zurückzuführen ist.
7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
8. Bei Lieferungen zuzüglich durchzuführender Montagen unsererseits ist der Kunde verpflichtet, sämtliche behördliche Genehmigungen, sofern diese erforderlich sind, zuvor einzuholen. Insbesondere bei Silofundamenten, jeglicher Gewährleistung und Garantie.

#### **§ 5 Gefahrtragung**

Die Gefahrtragung geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager bzw. das unseres Lieferanten verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

#### **§ 6 Mängelrügen und Gewährleistung**

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel bzw. eine unvollständige oder unrichtige Lieferung zeigt, uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige dann unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Bei nicht rechtzeitiger Rüge verliert der Kunde nachstehende Gewährleistungsansprüche.
2. Wir gewähren eine nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit unserer Produkte. Die Gewährleistungszeit beträgt grundsätzlich 6 Monate, bei unseren Silos und Behältern aus glasfaserverstärktem Kunstharz, synthetischem Gewebe und Metall in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von 12 Monaten vom Tage der Lieferung an gerechnet. Die Anforderung an mechanischer Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen die chemischen Einflüsse, die bei der drucklosen Lagerung der uns genannten Füllgüter auftreten, erfüllt das zu verarbeitende Material unserer Polyester-Silos und Behälter. Diese Gewährleistung gilt nur, wenn die von uns gelieferten Fabrikate ausschließlich für die uns bei der Auftragserteilung bekannt

gegebenen Zwecks eingesetzt werden, wenn ordnungsgemäßer Gebrauch und sachgemäße Behandlung nachgewiesen wird und wenn kein natürlicher Verschleiß vorliegt.

3. Ist ein Gegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so sind wir berechtigt, unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers - mit Ausnahme der Rechte unter § 6 Ziffer 4 - Ersatz zu liefern. Wir können die Ersatzlieferung davon abhängig machen, dass der Käufer zumindest den Teil des Preises bezahlt, der der Höhe des Wertes des mangelfreien Teils der Lieferung im Verhältnis zum Gesamtwert der Lieferung entspricht.
4. Schlägt die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandeten Waren pfleglich zu behandeln.
5. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche und auch Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentums- und das Verfügungsrecht an sämtlichen von uns gelieferten Waren so lange vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zu veräußern, solange er nicht selber in Zahlungsverzug ist bzw. eine drohende oder tatsächliche Zahlungseinstellung besteht. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung pp.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfange an uns ab. Vorstehende Sicherung wird hiermit in der Höhe zurückübertragen, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
3. Werden die von uns gelieferten Waren veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen zur Sicherung schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes zuzüglich 10 % . Wir nehmen diese Abtretung an.
4. Sofern im vorgenannten Fall das Eigentum an den von uns gelieferten Waren durch Einbau untergeht, so tritt der Kunde sicherungshalber schon jetzt seine Ansprüche auf Auszahlung aus bestehenden Darlehen mit Dritten, insbesondere mit Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten, an uns ab, und zwar ebenfalls in Höhe des Wertes des Lieferungsgegenstandes und unserer Kosten zuzüglich 10 %. Diese Abtretung nehmen wir an. Sollten die Liefergegenstände gepfändet, beschlagnahmt oder sonst wie durch Dritte in Anspruch genommen werden, so ist der Käufer verpflichtet, sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Im Übrigen hat der Käufer alle zur Wahrung der Sicherungsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Soweit die gelieferten Materialien wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Forderungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst als dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Die Begebung von Schecks erfolgt lediglich erfüllungshalber. Gleiches gilt für die Begebung von Wechseln, die nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung akzeptiert werden.
2. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber unseren Ansprüchen nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
3. Die Ansprüche des Käufers aus den mit uns geschlossenen Verträgen dürfen ohne unsere Einwilligung nicht abgetreten werden.

## **§ 9 Montagen**

Die Montagen gelten als selbständiges Rechtsgeschäft. Sie werden zu festen Pauschalpreisen übernommen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Anlieferung des Materials kann nicht die sofortige Ausführung der Montage verlangt werden, insbesondere nicht, wenn die Wetterverhältnisse ein Arbeiten im Freien nicht zulassen. Sollten auf Wunsch der Bauherrn Überstunden oder Feiertagsarbeit geleistet werden, sind entsprechende tarifliche Lohnzuschläge zu zahlen. Unsere Montagepreise setzen normale Bedingungen voraus, d.h., der Bauherr hat den Bauplatz in ordnungsgemäßem und die Montage nicht behindernden Zustand bereitzustellen. Das gleiche gilt für den Anfahrtsweg. Wird die Montage übermäßig erschwert, behalten wir uns eine Berechnung von Montagemehrkosten vor. Der Bauherr stellt rechtzeitig und unentgeltlich nahe dem Bauplatz notwendige, verschließbare Räumlichkeit zur Unterbringung von Material und Werkzeugen zur Verfügung. Die Haftung für angelieferte und gelagerte Materialien übernimmt der Bauherr. Mit Lieferung trägt der Käufer bzw. Besteller die Gefahr. Eine Bauabnahme durch unsere Monteure im Beisein des Bauherrn schließt das Bauvorhaben ab. Sie muss schriftlich durch Unterschrift bestätigt werden. Etwa noch festgestellte Mängel werden schnellstmöglich bzw. an Ort und Stelle behoben. Bei Geltendmachung weiterer Mängel nach Abnahme gelten unsere Vereinbarungen der Gewährleistung.

## **§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie bei Wechsel- und Scheckklagen ist das Landgericht Aachen bzw. Amtsgericht Heinsberg zuständig, soweit der Käufer Vollkaufmann ist. Ist der Käufer nicht Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand der Wohnsitz des Käufers.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zwecke weitmöglichst nahe kommen.